

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gesang-Buch**

**Goetjen, Johann Konrad**

**Oldenburg, 1744**

**VD18 13449621**

Widmung

**urn:nbn:de:gbv:45:1-20094**

Wir **Friederich**  
der Vierte von Gottes  
Gnaden / König zu Dänne-  
mark / Norwegen / der Wenden  
und Gohten, Herzog zu Schleswig,  
Holstein, Stormarn und der Ditmarschen; Graf  
zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Ich un-  
terthun hiemit, daß Wir Unserm privilegirten Buch-  
drucker in Unserer Stadt Oldenburg, Johann Con-  
rad Götjen, allergnädigst bewilliget, eine Auflage  
und Druck, von dem bishero in denen hiesigen  
Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst im Ge-  
brauch gewesenem, so genannten kleinen Oldenburgi-  
schen Gesangbuch, zur perfection zu bringen, sol-  
ches auch bereits bewerkstelliget worden: Weil er  
aber besorget, daß dieses Buch, wie vorhin, bey  
seines Vornesers Zeiten, von Johann Hornung zu  
Bremen geschehen, nachgedruckt, und solche, oder  
auch die von obgedachten Hornungischen etwa noch  
verhandene nachgedruckte Bücher, in diesen Graf-  
schaften verkauft werden dürften: Wir dannen-  
hero, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, aller-  
gnädigst resolviret, Unsere bereits in Anno 1700  
und 1709. ergangene Confiscations Befehle hiedurch  
zu renoviren. Befehlen demnach allergnädigst noch-  
mahls und wollen: Daß sich niemand unterstehen  
solle, andere Editionen von denen Oldenburgischen  
Gesangbüchern, als welche alhier in Oldenburg ge-  
druckt und verlegt werden, in diesen Graffschaften  
weder zu verkaufen noch zu gebrauchen; Widrigen-  
falls alle und jede von denen Hornungischen Gesang-  
büchern, welche darinn zum Verkauf einschleichen  
würchten, alsofort confisciret, auch Unsere Unter-  
thanen hiesiger Graffschaften, welche entwe-  
der

der-solche selbst zum Kauffe feil bieten, oder auch sonst an sich erhandeln möchten, mit einer willkührlichen Strafe besonders desfalls beleyet werden sollen: Gestalt dann obbemeltem Unserm privilegirten Buchdrucker Götjen, allergnädigt zugelassen wird, gegenwärtiges Mandatum Inhibitorium, vor der Vorrede, so wol des Oldenburgischen Catechismi, als des Gesangbuchs, zu inseriren, damit also niemand mit der Unwissenheit sich dikkals behelfen möge. Wornach sich ein jeder zu achten. Geben Oldenburg unter Unserm, zur hiesigen Regierung verordneten, Insiegel, den 12. Septembris 1726.

Friederich R.



U 2

Vor



# Vorrede.

## Christlicher Leser

**B**auet einer den andern: Vermahnet Paulus 1. Thess. 5, 11. Nach dem der Apostel von dem jüngsten Gerichte gelehret, so setzet er auch wie man sich darzu solle bereiten, nemlich mit Wachsamkeit, mit Nüchternkeit, mit Ermahnungen, mit Bauen: Er spricht: Bauet.

Er saget es zu den Thessalonicern, und zugleich zu allen Christen. Denn nicht allein, die in öffentlichen Lehramte sitzen, sondern auch alle Christen, sind schuldig einer den andern zu bauen, kraft ihres geistlichen Priesterthums, und dieses ausdrücklichen Wortes: Bauet einer den andern.

Es thaten die Thessalonicer bereits, wozu sie Paulus vermahnete: Allein, weil die menschlichen Hände vielmahls lässig werden wollen, und einer guten Anmahnung, im Werke des Herrn fortzufahren, bedürfen, so will er, sie sollen immerhin einer dem andern bauen.

Das Paulus haben will, ist Bauen. Darauf dringet auch Petrus, 1. Epist. 5, 5. und auch ihr, spricht er, als die lebendige Steine, bauet euch zum geistlichen Hause und zum heiligen Priesterthum. Dabin stimmt auch Judas der Apostel, wann er v. 20. seiner Epistel also schreibet: Ihr meine Lieben, erbauet euch auf euren allerheiligsten Glauben durch den heiligen Geist. Woraus erscheint, daß die Erbauung eine wichtige und nöthige Sache seyn müsse.

Wie aber dieses geistliche Bauen verrichtet werde, siehet man zum theil an dem Irdischen. Wer was Irdisches bauet, bauet als ein kluger Mann, auf einem Grunde, der fest und gut ist, Matth. 7, 24. Ein Christ auch. Sein Grund  
darauf